

Rechtsfähigkeit

Natürliche Personen

11 ZGB	1 Rechtsfähig ist jedermann. 2 Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.	Rechtsfähigkeit (nat.)
--------	--	------------------------

Juristische Personen

53 ZGB	Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.	Rechtsfähigkeit (jur.)
620 OR	Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.	Aktiengesellschaft, Begriff
625 OR	Bei der Gründung muss die Gesellschaft mindestens so viele Aktionäre zählen, als für die Bildung des Verwaltungsrates ... notwendig sind, wenigstens aber drei.	AG
552 OR	Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.	Kaufmännische Gesellschaft

Handlungsfähigkeit

13 ZGB	Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.	Handlungsfähigkeit, bestehend aus:
14 ZGB	Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.	- Mündigkeit
16 ZGB	Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln	- Urteilsfähigkeit
94 I ZGB	Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.	Bsp.: Ehe
BGE 109 II 273	Das in der BV garantierte Recht auf Ehe (BV 14) fordert, dass die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 94 I ZGB sehr niedrig sind.	

Besitz

919 ZGB	I wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.	Definition Besitz
920 ZGB	I Hat ein Besitzer die Sache einem anderen zu einem beschränkte dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen, so sind sie beide Besitzer. II Wer eine Sache als Eigentümer besitzt, hat selbständigen, der andere unselbständigen Besitz.	Unterscheidung: selbständiger B. / unselbständiger B.
921 ZGB	Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf.	Vorübergehende Unterbrechung

Besitzerwerb und -verlust

922 ZGB	1 Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen. 2 Die Übergabe ist vollzogen, sobald sich der Empfänger mit Willen des bisherigen Besitzers in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache auszuüben.	Besitzübertragung durch Übergabe unter Anwesenden
923 ZGB	Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.	Besitzübertragung durch Übergabe unter Abwesenden
924 ZGB	1 Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache erworben werden, wenn ein Dritter oder der Veräußerer selbst auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt.	Besitzübertragung ohne Übergabe
926 ZGB	1 Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. 2 Er darf sich, wenn ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen wird, sofort des Grundstückes durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen. 3 Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten.	Besitzschutz durch eigenmächtige Abwehr
927 ZGB	1 Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet. 2 Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.	Klage aus Besitzesentziehung
928 ZGB	1 Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet. 2 Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.	Klage aus Besitzesstörung

Eigentum und Eigentumsschutz

641 ZGB	Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. 2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.	rei vindicatio
641a ZGB	(1) Tiere sind keine Sachen. (2) Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.	

1. Fallgruppe: Erwerb vom Berechtigten, aber keine gültige Causa.

Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des **Überganges des Besitzes** auf den Erwerber (ZGB 714 Abs. 1, siehe unten) (natürlich in der Absicht, damit Eigentum zu übertragen und zu empfangen) und eines **gültigen Rechtsgeschäftes** (BGE 55 II 302).

Gemäss Wortlaut: Abstraktionsprinzip, d.h.: kein gültiges Rechtsgeschäft nötig. Übergabe (und darin enthalten der Konsens, Eigentum übergehen zu lassen) reicht gemäss Wortlaut aus. ABER:

Das BGer hat die Eigentumsverschaffung bei Fahrniseigentum derjenigen Situation bei den Immobilien angepasst, wo ein Rechtsgrund verlangt wird und ist somit zum Konsensprinzip übergegangen. Der vollständige Gesetzestext sollte demnach heissen (siehe Kasten oben).

656 ZGB	I Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch. II	
974 ZGB	1 Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, so kann sich der Dritte, der den Mangel kennt oder kennen sollte, auf den Eintrag nicht berufen. 2 Ungerechtfertigt ist der Eintrag, der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgt ist.	Eintrag ins Grundbuch
713 ZGB	Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.	Definition Fahrniseigentum

2. Fallgruppe: Erwerb vom Nichtberechtigten

Im CH-Recht gilt der sofortige Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, wenn dem Veräusserer die Sache anvertraut worden war (**ZGB 714 Abs. 2 i.V.m. ZGB 933 ff.**). Es findet jedoch kein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten statt, wenn die Sache abhanden gekommen war (ZGB 714 II i.V.m. 934 I).

714 ZGB	1 Zur Übertragung des Fahrniseigentums (→ siehe 713 oben) bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber. 2 Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache geschützt ist.	
933 ZGB	Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerb auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.	Erwerb umfasst auch den Besitz Prüfe: bewegliche Sache, anvertraut, guter Glaube
934 ZGB	I Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern.	
BGE 100 II 8	Im Sinne von Art. 933 ZGB ist eine Sache dann anvertraut, wenn sie mit Willen des wahren Berechtigten in den Besitz des Verfügenden gelangt ist, z.B. auf Grund eines <i>Miet-, Pacht-, Werk-, Pfand- oder eines ähnlichen Vertrages</i> (STARK, N. 24 und HOMBERGER, N. 12 ff. zu Art. 933 ZGB; HAAB/SIMONIUS, N. 56 zu Art. 714 ZGB; OFTINGER, N. 335 ff. zu Art. 884 ZGB).	Definition anvertraut.

3. Fallgruppe: Ersitzung

728 ZGB	Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentümer in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Eigentümer.	vgl. 934 ZGB → siehe Folie mod. Recht
---------	--	--

4. Fallgruppe: Originärer Eigentumserwerb

718 ZGB	Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, dass jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden (sog. Aneignungswille), in Besitz nimmt .	
719 ZGB	I Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist. II Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren. III Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.	Feststellung der Herrenlosigkeit bei Tieren nach ZGB 719: Röm. Recht und CH Drei Gruppen von Tieren 1. Zahme Tiere: Herrenlos sobald Dereliktion, d.h. Eigentümer gibt Herrschaftsrecht über sie auf. 2. Wilde gefangene Tiere: Herrenlos mit Rückfall in die Wildheit, sobald keine Verfolgung mehr. 3. Gezähmte Tiere: Herrenlos, bei Rückfall in Wildheit und keiner Rückkehr zum Herrn.

5. Fallgruppe: Schatzfund und Fund, Ersitzung

723 ZGB	<p>1 Wird ein Wertgegenstand aufgefunden, von dem nach den Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat, so wird er als Schatz angesehen.</p> <p>2 Der Schatz fällt unter Vorbehalt der Bestimmung über Gegenstände von wissenschaftlichem Wert an den Eigentümer des Grundstückes oder der beweglichen Sache, in der er aufgefunden worden ist.</p> <p>3 Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf.</p>	<p>CH</p> <p>Schatz gehört dem Grundstückseigentümer</p> <p>Anspruch des Finders auf Finderlohn</p> <p>ZGB 723</p>
720 ZGB	<p>I Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.</p> <p>II Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar zehn Franken übersteigt.</p>	
332 StGB	<p>Wer beim Fund ... nicht die in den Art. 720 II ZGB vorgeschriebene Anzeige erstattet, wird mit Busse bestraft.</p>	
722 ZGB	<p>I Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an den Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.</p> <p>^{l^{bis}} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.</p> <p>^{l^{ter}} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.</p> <p>II Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn.</p> <p>III Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.</p>	Ersitzung

Verarbeitung vs Vermischung / Verbindung

726 ZGB	<p>1 Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter (=qualifizierte Verarbeitung), andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.</p> <p>2 Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.</p>	<p><u>Voraussetzungen für originären Eigentumserwerb des Verarbeiters</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fremde, bewegl. Sache (analoge Anwendung bei eigenen Sachen bezügl. Wegfallen eines beschränkt dingl. Rechts) - Verarbeitungshandlung (Erzeugung neuer Güter, also ist nötig - eine neue Sache (abzustellen ist auf die Verkehrsanschauung. Als Indiz gilt z.B. ein neuer Name. Eine reparierte Sache ist i.d.R. nicht neu. - wertvollere Arbeit als der verwendete Stoff <p>Bei Bösgläubigkeit (nur in Bezug auf das <i>Recht zur Verarbeitung</i>) beachte Abs. 2.</p>
727 ZGB	<p>1 Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so miteinander vermischt oder verbunden, dass sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so entsteht für die Beteiligten Miteigentum an der neuen Sache, und zwar nach dem Werte, den die einzelnen Teile zur Zeit der Verbindung haben.</p> <p>2 Wird eine bewegliche Sache mit einer andern derart vermischt oder verbunden, dass sie als deren nebensächlicher Bestandteil erscheint, so gehört die ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandes.</p> <p>[=Akzessorietät, 642 II ZGB].</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.</p>	<p><u>Voraussetzungen für die Entstehung von Miteigentum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fremde, bewegliche Sachen <ul style="list-style-type: none"> - sobald unbewegliche Sache im Spiel: beachte ZGB 671 (superficies solo cedit) - (analoge Anwendung bei eigenen Sachen bezügl. dingl. Belastung einer neuen Sache) - Vermischung (Fn. 1) oder Verbindung(Fn. 2), so, dass keine Hauptsache (Fn.3) / Nebensache erkennbar (sonst Abs. 2!) und dass Wiederauftrennung unverhältnismässig (Fn 5) wäre. <p>Referenzsatz bei z.B. Getreide: Bei Vermischung / Vermegung vertretbarer Sachen entsteht stets Miteigentum i.S.v. ZGB 727 I, da die Gleichartigkeit der vermischten Sachen die Entstehung nebensächlicher Bestandteile i.S.v. Abs. 2 ausschliesst.</p>

superficies solo cedit

667 ZGB	<p>1 Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.</p> <p>2 Es umfasst unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen.</p>	
671 ZGB	<p>1 Verwendet jemand zu einem Bau auf seinem Boden fremdes Material oder eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes.</p> <p>2 Der Eigentümer des Materials ist jedoch, wenn die Verwendung ohne seinen Willen</p>	

	stattgefunden hat, berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die Trennung des Materials und dessen Herausgabe zu verlangen, insoweit dies ohne unverhältnismässige Schädigung möglich ist.	
672 ZGB	1 Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt , so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten. 2 Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen Schadenersatz erkennen. 3 Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.	

Bestandteil vs Zugehör

642 ZGB	I Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen. II Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.	B. Umfang des Eigentums I. Bestandteile → 642 II. Natürliche Früchte → 643
------------	--	--

644 ZGB	1 Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör. 2 Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. 3 Ist eine Sache Zugehör, so vermag eine vorübergehende Trennung von der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen.	Zugehör (dienende Sache) ist sonderrechtsfähig, <i>im Zweifel</i> teilt sie jedoch das rechtliche Schicksal der herrschenden Sache. Zugehör ist eine selbständige bewegliche Sache (1) , welche aufgrund des <i>Ortsgebrauchs</i> oder (4) durch <i>Widmung des Eigentümers</i> eine äussere (2) und innere Beziehung (3) zur Hauptsache aufweist.
------------	--	--

Fruchtziehung

642 ZGB	I Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen. II Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.	B. Umfang des Eigentums I. Bestandteile
643 ZGB	I Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten. II Natürliche Früchte sind die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse und die Erträge, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen werden. III Bis zur Trennung sind die natürlichen Früchte Bestandteil der Sache.	<u>Natürliche Früchte</u> (fructus naturales) vs <u>Rechtsfrüchte</u> (fructus civiles, z.B. Miet- oder Pachtzinsen, nicht aber Kapitalzinsen!). II. Natürliche Früchte

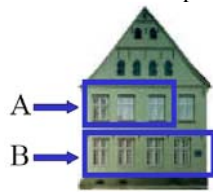
756 ZGB	1 Natürliche Früchte gehören dem Nutzniesser , wenn sie während der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind.	
------------	---	--

(nur Fögen)

939 ZGB	1 Verlangt der Berechtigte die Auslieferung der Sache, so kann der gutgläubige Besitzer für die notwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz beanspruchen und die Auslieferung bis zur Ersatzleistung verweigern . 2 Für andere Verwendungen kann er keinen Ersatz verlangen, darf aber, wenn ihm ein solcher nicht angeboten wird, vor der Rückgabe der Sache, was er verwendet hat, wieder wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sache selbst geschehen kann. 3 Die vom Besitzer bezogenen Früchte sind auf die Forderung für die Verwendungen anzurechnen.	
------------	---	--

Miteigentum

646 ZGB	1 Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer. 2 Ist es nicht anders festgestellt, so sind sie Miteigentümer zu gleichen Teilen. 3 Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden.	
650 ZGB	1 Jeder Miteigentümer hat das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, wenn sie nicht durch ein Rechtsgeschäft, durch Aufteilung zu Stockwerkeigentum oder durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist.	Bei Erbgemeinschaft kann der ideelle Anteil nicht einfach verkauft werden, nur gerichtlich (im RÖRe)

		schon!)
649b ZGB	1 Der Miteigentümer kann durch gerichtliches Urteil aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten oder das Verhalten von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen oder für die er einzustehen hat, Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten so schwer verletzt werden, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann.	
712a ZGB	1 Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen. 2 Der Stockwerkeigentümer ist in der Verwaltung, Benutzung und baulichen Ausgestaltung seiner eigenen Räume frei, darf jedoch keinem anderen Stockwerkeigentümer die Ausübung des gleichen Rechtes erschweren und die gemeinschaftlichen Bauteile, Anlagen und Einrichtungen in keiner Weise beschädigen oder in ihrer Funktion und äusseren Erscheinung beeinträchtigen. 3 Er ist verpflichtet, seine Räume so zu unterhalten, wie es zur Erhaltung des Gebäudes in einwandfreiem Zustand und gutem Aussehen erforderlich ist.	nur Abs. 1 im Skript. 

Grunddienstbarkeiten

730 ZGB	1 Ein Grundstück kann zum Vorteil eines andern Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses andern Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf. 2 Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann mit der Grunddienstbarkeit nur nebensächlich verbunden sein.	
741 ZGB	1 Gehört zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so hat sie der Berechtigte zu unterhalten. 2 Dient die Vorrichtung auch den Interessen des Belasteten, so tragen beide die Last des Unterhaltes nach Verhältnis ihrer Interessen.	

Nutzniessung

745 ZGB	1 Die Nutzniessung kann an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen bestellt werden. 2 Sie verleiht dem Berechtigten, wo es nicht anders bestimmt ist, den vollen Genuss des Gegenstandes. 3 Die Ausübung der Nutzniessung an einem Grundstück kann auf einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder auf einen bestimmten Teil des Grundstücks beschränkt werden.	
------------	--	--

Gebrauchsrecht (usus), Wohnrecht (habitatio)

776 ZGB	I Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen Wohnung zu nehmen. II Es ist unübertragbar und unvererblich.	
777 ZGB	1 Das Wohnrecht wird im allgemeinen nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten bemessen. 2 Er darf aber, falls das Recht nicht ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine Familienangehörigen und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufnehmen. 3 Ist das Wohnrecht auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen.	

Schutz der Servituten und Schutz vor angemassen Servituten

684 ZGB	1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.	
928 ZGB	1 Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet. 2 Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.	

Entstehung Pfandrecht

884 ZGB	<p>Fahnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird.</p> <p>2 Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen.</p> <p>3 Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält.</p>	<p>Im CH-Recht gibt es nur das Besitzpfand! Abs. 2: i.V.m. Art. 933: die Sache muss anvertraut sein.</p>
------------	---	--

Verwertung des Pfandes

891 ZGB	Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung ein Recht darauf, sich aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen.	
892 ZGB	<p>1 Das Pfandrecht belastet die Pfandsache mit Einschluss der Zugehör.</p> <p>2 Die natürlichen Früchte der Pfandsache hat der Gläubiger, wenn es nicht anders verabredet ist, an den Eigentümer herauszugeben, sobald sie aufhören, Bestandteil der Sache zu sein.</p> <p>3 Früchte, die zur Zeit der Pfandverwertung Bestandteil der Pfandsache sind, unterliegen der Pfandhaft.</p>	
894 ZGB	Jede Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig .	

Rang der Pfandrechte / Mehrfachpfändung

884 ZGB	<p>1 (siehe oben)</p> <p>2 Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen.</p> <p>3 (siehe oben)</p>	
886 ZGB	Ein nachgehendes Faustpfand wird dadurch bestellt, dass der Faustpfandgläubiger schriftlich von der Nachverpfändung benachrichtigt und angewiesen wird, nach seiner Befriedigung das Pfand an den nachfolgenden Gläubiger herauszugeben.	

Obligationenrecht

Form der Rechtsgeschäfte

11 OR	I Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. II Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.	
216 OR	I Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.	

Vertragsschluss

1 OR	1 Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich. 2 Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.	siehe Error / Dissens im CH-Recht
------	---	-----------------------------------

→ Art. 1 – Art. 31 OR: Zusatzblätter

Kauf

184 OR	1 Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. 2 Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen. 3 Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.	
223 OR	1 Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht. 2 Solange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigentum des Verkäufers, auch wenn sie in den Besitz des Käufers übergegangen ist.	Kauf auf Probe Abs. 2: Im Ggs. zum RÖRe aufschiebend bedingt.
234 OR	Bei Zwangsversteigerung findet, abgesehen von besonderen Zusicherungen oder von absichtlicher Täuschung der Bietenden, eine Gewährleistung nicht statt.	Keine Gewährleistung bei Zwangsversteigerungen.
237 OR	Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne Anwendung, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.	

Bedingung (am Beispiel des Kaufes)

151 OR	1 Ein Vertrag, dessen Verbindlichkeit vom Eintritte einer ungewissen Tatsache abhängig gemacht wird, ist als bedingt anzusehen. 2 Für den Beginn der Wirkungen ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Bedingung in Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden muss.	Aufschiebende Bedingung (Suspensivbedingung)
152 OR	(I) Der bedingt Verpflichtete darf, solange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen, was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte. (III) Verfügungen während der Schwebezeit sind, wenn die Bedingung eintritt, insoweit hinfällig , als sie deren Wirkung beeinträchtigen.	Verhalten während Schwebezustand
154 OR	1 Ein Vertrag, dessen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, wo die Bedingung in Erfüllung geht. 2 Eine Rückwirkung findet in der Regel nicht statt.	Auflösende Bedingung (Resolutivbedingung) normal: ex nunc
156 OR	Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihr Eintritt von dem einen Teile wider Treu und Glauben verhindert worden ist.	Bedingungseintritt wird fingiert.

Vorkauf

216a OR	Vorkaufs- und Rückkaufsrechte dürfen für höchstens 25 Jahre, Kaufsrechte für höchstens zehn Jahre vereinbart und im Grundbuch vorgemerkt werden.	Voraussetzungen: 1. Vorkaufsrecht in Vertrag begründet 2. Vertragsschluss mit Dritten 3. Bereitschaft zur Bezahlung des erzielten Preises
216c OR	I Das Vorkaufsrecht kann geltend gemacht werden, wenn das Grundstück verkauft wird, sowie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt (Vorkaufsfall). II Nicht als Vorkaufsfall gelten namentlich die Zuweisung an einen Erben in der Erbteilung, die Zwangsversteigerung und der Erwerb zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	

Bedingung (am Beispiel der Schenkung) → siehe Schenkung

Gefahrtragung (beim Kauf)

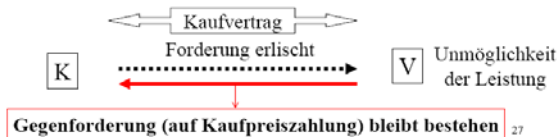
<p>119 OR</p>	<p><u>Regelt, wer bei Unmöglichkeit von Forderungen i.A. haftet:</u> 1 Soweit durch Umstände, die der Schuldner (Verkäufer) nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung (des Gläubigers = Käufers) als erloschen. 2 Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung. 3 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.</p>	<p>Verkäufer haftet i.A.: Geld muss zurückgegeben werden bzw. Anspruch darauf entfällt.</p>
<p>185 OR</p>	<p><u>Regelt, wer bei Unmöglichkeit von Forderungen im Kaufrecht haftet:</u> 1 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber über. 2 Ist die veräußerte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein.</p>	<p>Ausnahme von 119: hier wird geregelt (wie Möglichkeit in 119 vorgesehen), dass Gefahr auf Käufer übergeht (und nicht, wie im 119 geregelt, beim Verkäufer bleibt). Nebenpflichten müssen erfüllt sein</p>

**Die nachträglich unverschuldete Unmöglichkeit
Verhältnis von OR 119 und OR 185**

OR 119 I und II: Allgemeine Regel (lex generalis)



OR 185 (i.V.m. OR 119 III): Spezielle Regel (lex specialis)



Gefahrtragung (beim Werkvertrag) → siehe Werkvertrag

Haftung für Nichterfüllung und Verzug

<p>97 OR</p>	<p>(I) Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.</p>	
<p>102 OR</p>	<p>(I) Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. (II) Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.</p>	
<p>103 OR</p>	<p>(I) Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so hat er Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten und <u>haftet auch für den Zufall</u>. (II) Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist oder dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachteil des Gläubigers getroffen hätte.</p>	
<p>107 OR</p>	<p>(I) Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen. (II) Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.</p>	<p>Rücktrittsmöglichkeit gabs im RöRe noch nicht. CH: (I) Nachfrist (nochmals eine Frist, zusätzlich zur Mahnung nach 102 I). (II) wenn auch diese ungenutzt: Rücktrittsmöglichkeit.</p>

Gläubigerverzug des Käufers

91 OR	Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne die der Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, ungerechtfertigterweise verweigert.	
--------------	---	--

Rechtsmängel - Eviktionshaftung

192 OR	1 Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entziehe. 2 Kannte der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses die Gefahr der Entwehrung, so hat der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtet hat. 3 Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.	Eviktionsfall: Ansprüche des Käufers: 195 und 196 OR
195 OR	I Ist die Entwehrung eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt: 1. Rückerstattung des bezahlten Preises samt Zinsen unter Abrechnung der von ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nutzungen; 2. Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen, soweit er nicht von dem berechtigten Dritten erhältlich ist; 3. Ersatz aller durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die durch Streitverkündung vermieden worden wären; 4. Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens. II Der Verkäufer ist verpflichtet, auch den weiteren Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.	
171 OR	(I) Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung. (II) Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat. (III) Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.	(I) Haftung für Verität. (II) keine Haftung für Bonität.

Sachmängel: Wandlung, Minderung und Schadenersatz: Vgl. Art. 197 / 205 / 207 / 208 / 210 OR.

197 OR	1 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. 2 Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. (objektive Haftung).	Sachmängel Daraus resultierende Ansprüche des Käufers: 205 OR
205 OR	1 Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandlungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern. 2 Auch wenn die Wandlungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen. 3 Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandlung verlangen.	Auflauf einer Wandlung / Minderung 208 OR
207 OR	1 Die Wandlung kann auch dann begehrt werden, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall (nur das ist umstritten) untergegangen ist. 2 Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist. 3 Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen, oder von diesem weiter veräussert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwertes verlangen.	mortuus redhibetur: 207 wird auch bei mangelndem KSZ angewandt (unstr.). (Honsell gl. M, findet es aber kurios). → Folie e.v.

208 OR	1 Wird der Kauf rückgängig gemacht, so muss der Käufer die Sache nebst dem inzwischen bezogenen Nutzen dem Verkäufer zurückgeben. 2 Der Verkäufer hat den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen zurückzuerstatten und überdies, entsprechend den Vorschriften über die vollständige Entwehrung, die Prozesskosten, die Verwendungen und den Schaden zu ersetzen, der dem Käufer durch die Lieferung fehlerhafter Ware unmittelbar verursacht worden ist. 3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den weitem Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.	Unklar, ob vertraglicher oder dinglicher Anspruch. h.L.: Vertragsauflösung ex tunc Wirkung. Fögen: Vertrag gelangt durch Wandlung in neues stadium der Rückabwicklung. (entspricht: ex-nunc-Wirkung)
210 OR	1 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.	Fristen!

Miet- / Pachtvertrag (locatio conductio rei)

253 OR	Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.	
258 OR	(I) Übergibt der Vermieter die Sache nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit Mängeln, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen, so kann der Mieter nach den Artikeln ... über die Nichterfüllung von Verträgen vorgehen.	
259e OR	Hat der Mieter durch den Mangel Schaden erlitten, so muss ihm der Vermieter dafür Ersatz leisten, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	
261 OR	1 Veräussert der Vermieter die Sache nach Abschluss des Mietvertrags oder wird sie ihm in einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so geht das Mietverhältnis mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber über. 2 Bei Eigenbedarf ... 3 Kündigt der neue Eigentümer früher, als es der Vertrag mit dem bisherigen Vermieter gestattet hätte, so haftet dieser dem Mieter für allen daraus entstehenden Schaden.	Kauf bricht Miete nicht : (anders: RöRe, wo jedoch SE-Anspruch mit der a° conducti möglich war.)
275 OR	Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine nutzbare Sache oder ein nutzbares Recht zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte oder Erträge zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Pachtzins zu leisten.	

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

10 LPG	Ändert der Bundesrat die Ansätze für die Bemessung des zulässigen Pachtzinses, so kann jede Partei die Anpassung des vereinbarten Pachtzinses auf das folgende Pachtjahr verlangen	Pachtzinsanpassung im Allgemeinen
11 LPG	Wird der Wert eines verpachteten Gewerbes oder Grundstücks infolge eines Naturereignisses, von Bodenverbesserungen, Vergrößerung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes oder anderer Umstände dauernd verändert, so kann jede Partei verlangen, dass der Ertragswert neu festgesetzt und der Pachtzins auf Beginn des folgenden Pachtjahres angepasst wird. Dies kann auch verlangt werden, wenn die allgemeinen Grundlagen für die Schätzung des Ertragswerts ändern	Pachtzinsanpassung bei Änderung des Ertragswerts
12 LPG	Jede Partei kann verlangen, dass andere Vertragsbestimmungen an veränderte Verhältnisse angepasst werden, wenn der Vertrag für sie unzumutbar geworden ist.	Anpassung anderer Vertragsbestimmungen
13 LPG	Ist der gewöhnliche Ertrag wegen eines ausserordentlichen Unglücksfalles oder Naturereignisses vorübergehend beträchtlich zurückgegangen, so kann der Pächter verlangen, dass der Pachtzins für bestimmte Zeit angemessen herabgesetzt wird.	Pachtzinsnachlass
14 LPG	Wird der Pachtgegenstand veräussert oder dem Verpächter im Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so tritt der Erwerber in den Pachtvertrag ein.	Kauf bricht Pacht nicht

Dienstvertrag (locatio conductio operarum)

319 OR	(I) Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes ...	
324 OR	(I) Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist.	Pflicht zur Entrichtung des Lohnes ist absolut verschuldensfrei! (vgl. Annahmeverzug beim Kauf).

Werk- und Werklieferungsvertrag (locatio conductio operis)

363 OR	Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.	
376 OR	(I) Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet. (II) Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn geliefert hat. (III) Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der Ausführung zugrunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen.	
101 OR	(I) Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem anderen den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.	Zurechnung des Verschuldens von Hilfspersonen
440 OR	1 Frachtführer ist, wer gegen Vergütung (Frachtlohn) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt. 2 Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen dieses Titels etwas anderes enthalten.	Frachtvertrag, neue Spezialform des Werkvertrages

Gast- oder Stallwirthschaftung

487 OR	1 Gastwirte, die Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch den Gast selbst oder seine Besucher, Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht worden ist. 2 Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Gastwirte oder seinen Dienstleuten kein Verschulden zur Last fällt, für die Sachen eines jeden einzelnen Gastes nur bis zum Betrage von 1000 Franken.	
490 OR	1 Stallwirte haften für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und der dazu gehörigen Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch den Einbringenden selbst oder seine Besucher, Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht worden ist. 2 Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Stallwirte oder seinen Dienstleuten kein Verschulden zur Last fällt, für die übernommenen Tiere, Wagen und dazu gehörigen Sachen eines jeden Einbringenden nur bis zum Betrage von 1000 Franken.	Autos bzw. moderne Sachen gelten nicht als Wagen (vgl. Beschränkung auf 1000).
BGE 76 II 154	Stallwirthschaftung kann nicht für moderne Autos gelten.	

Der einfache Auftrag

394 OR	1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. 2 Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besondern Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag. 3 Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.	Auftrag + dessen Annahme + Konsens → Verpflichtung. CH im Ggs. zum RöRe Vergütung möglich!
398 OR	(II) Er (der Beauftragte) haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.	→ ABER NICHT FÜR ERFOLG.
402 OR	(I) Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrages (→ 398 II OR) gemacht hat, samt Zinsen zu ersetzen und ihn von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. (II) Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er (Auftraggeber) nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist.	II: Der Auftraggeber haftet für Verschulden, aber nicht für Zufall.
404 OR	1 Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. 2 Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.	

Stellvertretung

32 OR	(I) Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst , so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet. (II) Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solcher zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse. (III) Ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung oder einer Schuldübernahme nach den hierfür geltenden Grundsätzen.	Direkte Stellvertretung heute möglich. <u>Zwei Voraussetzungen:</u> 1. Ermächtigung 2. Offenlegung der Vertretung (Abschluss im Namen des Vertretenen). Der Vertreter bewirkt nur den Vertragsschluss. Konsens zwischen Drittem und Vertreter über die Essentialia! Ab Konsens ist Vertreter aus dem Spiel.
112 OR	1 Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde. 2 Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.	II: Vertrag zugunsten Dritter: Heute kann der Dritte selbständig klagen!
425 OR	(I) Einkaufs- oder Verkaufskommissionär ist, wer gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen übernimmt.	Die indirekte StV bleibt weiterhin bestehen! Heute sog. „Kommission“
923 ZGB	Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.	Besitzübertragung durch Übergabe unter Abwesenden

Gesellschaft

530 OR	1 Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.	
531 OR	(I) Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit. (II) Ist nicht etwas anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge, und zwar in der Art und dem Umfang zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.	
533 OR	(I) Wird es nicht anders vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.	
538 OR	(I) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.	Diligentia quam in suis
545 OR	1 Die Gesellschaft wird aufgelöst: 1. wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist; 2. wenn ein Gesellschafter stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll; 3. wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird; 4. durch gegenseitige Übereinkunft; 5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist; 6. durch Kündigung von Seiten eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist; 7. durch Urteil des Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund. 2 Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer oder, wenn sie auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden.	Auflösungsgründe
546 OR	(I) Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen. (II) Die Kündigung soll jedoch in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen und darf, wenn jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.	

Auf die Konstruktion der Realkontrakte wurde im OR verzichtet!

Verwahrung – depositum

472 OR	(I) Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer, dem Hinterleger eine bewegliche Sache, die dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.	
474 OR	(I) Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. (II) Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.	
479 OR	1 Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigentum beansprucht, so ist der Aufbewahrer dennoch zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigentumsklage gegen ihn anhängig gemacht worden ist. 2 Von diesen Hindernissen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.	Eigentumsansprüche Dritter
481 OR	(I) Ist Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt worden, dass der Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten habe, so geht Nutzen und Gefahr auf ihn über.	„depositum irregulare“

Leihe

305 OR	Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entleiher, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.																			
306 OR	1 Der Entleiher darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, der sich aus dem Verträge oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt. 2 Er darf den Gebrauch nicht einem andern überlassen. 3 Handelt der Entleiher diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.																			
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Haftung des Entleihers (Entleihers)</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Haftung des Verleihers</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Vertragsgemässer Gebrauch der entliehenen Sache</i></td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Vertragswidriger Gebrauch der entliehenen Sache</i></td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Schweizer Recht</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Römisches Recht</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">↓</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Schweizer R. Vorsatz Fahrlässigkeit</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Römisches R. dolus culpa custodia</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Schweizer R. Zufall („casus mixtus“)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Römisches R. vis major ⇒ furtum</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">Vorsatz Grobe Fahrlässigkeit</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">dolus Bsp.: Verleihen undichter Fässer – Auslaufen des Weines</td> </tr> </table>			Haftung des Entleihers (Entleihers)				Haftung des Verleihers		<i>Vertragsgemässer Gebrauch der entliehenen Sache</i>	<i>Vertragswidriger Gebrauch der entliehenen Sache</i>	Schweizer Recht	Römisches Recht	↓	↓	Schweizer R. Vorsatz Fahrlässigkeit	Römisches R. dolus culpa custodia	Schweizer R. Zufall („casus mixtus“)	Römisches R. vis major ⇒ furtum	Vorsatz Grobe Fahrlässigkeit	dolus Bsp.: Verleihen undichter Fässer – Auslaufen des Weines
Haftung des Entleihers (Entleihers)				Haftung des Verleihers																
<i>Vertragsgemässer Gebrauch der entliehenen Sache</i>	<i>Vertragswidriger Gebrauch der entliehenen Sache</i>	Schweizer Recht	Römisches Recht	↓	↓															
Schweizer R. Vorsatz Fahrlässigkeit	Römisches R. dolus culpa custodia	Schweizer R. Zufall („casus mixtus“)	Römisches R. vis major ⇒ furtum	Vorsatz Grobe Fahrlässigkeit	dolus Bsp.: Verleihen undichter Fässer – Auslaufen des Weines															

Darlehen

312 OR	Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.	
---------------	--	--

Schenkung

239 OR	1 Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.					
242 OR	1 Eine Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe der Sache vom Schenker an den Beschenkten. 2 Bei Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken kommt eine Schenkung erst mit der Eintragung in das Grundbuch zustande. 3 Diese Eintragung setzt ein gültiges Schenkungsversprechen voraus.					
243 OR	1 Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form . 2 Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen Gegenstand der Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich. 3 Ist das Schenkungsversprechen vollzogen, so wird das Verhältnis als Schenkung von Hand zu Hand beurteilt.	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schweizer Recht: <i>Schenkungsvertrag</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td>Römisches Recht: <i>Stipulation</i></td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	Schweizer Recht: <i>Schenkungsvertrag</i>		Römisches Recht: <i>Stipulation</i>	
Schweizer Recht: <i>Schenkungsvertrag</i>						
Römisches Recht: <i>Stipulation</i>						
245 OR	1 Mit einer Schenkung können Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.					
247 OR	1 Der Schenker kann den Rückfall der geschenkten Sache an sich selbst vorbehalten für den Fall, dass der Beschenkte vor ihm sterben sollte.					

	2 Dieses Rückfallsrecht kann bei Schenkung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an solchen im Grundbuche vorgemerkt werden.	
--	---	--

GoA

420 OR	1 Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrlässigkeit. 2 Seine Haftpflicht ist jedoch milder zu beurteilen, wenn er gehandelt hat, um einen dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden. 3 Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Willen des Geschäftsherrn unternommen und war dessen Verbot nicht unsittlich oder rechtswidrig, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser auch ohne seine Einmischung eingetreten wäre.	
422 OR	1 Wenn die Übernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, die notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, samt Zinsen zu ersetzen... (NICHT IM SKRIPT: und ihn in demselben Masse von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien sowie für andern Schaden ihm nach Ermessen des Richters Ersatz zu leisten.) 2 Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, wenn er mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch in dem Falle, wo der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt. 3 Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht der Wegnahme nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.	Anwendungsfall: „Menschenhülfer“ - Auftragslosigkeit - fremdes Geschäft - Fremdgeschäftsführungswille - Handeln im Interesse des Geschäftsherrn
423 OR	(I) Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn unternommen wurde, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vorteile sich anzueignen. (II) Zur Ersatzleistung an den Geschäftsführer und zu dessen Entlastung ist der Geschäftsherr nur insoweit verpflichtet, als er bereichert ist.	Anwendungsfall: „Einmischer“ Bsp.: Harry-Potter-Fall: Ich übersetze den Potter zuerst, und verkaufe ihn dann mit grossem Profit.

Kondiktion - „Ungerechtfertigte Bereicherung“

Unterscheide stets zwischen Leistungs- und den übrigen Kondiktionen. Die Leistungskondiktion ist ein Sondertatbestand, auf welche die allg. Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen kommt vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung, der eine Rückforderung nur dann zulässt, wenn nachgewiesen ist, dass die Leistung im Irrtum über die Schuldpflicht sowie freiwillig erfolgte..

62 OR	1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten. 2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund (1) oder aus einem nicht verwirklichten (2) oder nachträglich weggefallenen (3) Grund eine Zuwendung erhalten hat.	A. Voraussetzung I. Im allgemeinen: - Bereicherung - Entreichering - ohne Rechtfertigung (1) condictio sine causa (=Erfüllung einer Nichtschuld, d.h.: im Moment der Leistung bestand kein gültiges Schuldverhältnis): Bei der Erfüllung einer Nichtschuld ist die zusätzliche Voraussetzung von OR 63 I zu beachten: (2) condictio ob causam non secutam (3) condictio ob causam finitam <u>Nice to know:</u> Das BGER vertritt die Ansicht (vgl. BGE 123 III 101), dass OR 62 I bei Leistungskonditionen nicht zur Anwendung komme und diese nur nach OR 63 I zu beurteilen seien. Bereits aus systematischen Gründen (OR 62 II erwähnt die Leistungskonditionen) ist diese Auffassung abzulehnen.
63 OR	1 Wer eine Nichtschuld <u>freiwillig</u> bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.	II. Zahlung einer Nichtschuld: Das freiwillig Geleistete kann nur zurückgefordert werden, wenn der Entreicherte nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befand. Der Irrtum braucht nicht wesentlich zu sein, ein einfacher Motivirrtum genügt.
64 OR	Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste.	B. Umfang der Rückerstattung I. Pflicht des Bereicherten Bei der ungerechtfertigten Bereicherung besteht (abgesehen von der Ausnahme „es sei denn...“) bezüglich des Rückerstattungsumfanges eine gleitende Skala (Unterschied zum RöRe). Dies steht im Gegensatz zum Schadenersatz aus OR 41: Hier stellt sich die Frage, ob der Schädiger durch die Schädigung bereichert ist, überhaupt nicht. Abgestellt wir nur auf den Schaden des Entreicherten.
65 OR	1 Der Empfänger hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Verwendungen, für letztere jedoch, wenn er beim Empfange nicht in gutem Glauben war, nur bis zum Betrage des zur Zeit der Rückerstattung noch vorhandenen Mehrwertes. 2 Für andere Verwendungen kann er keinen Ersatz verlangen, darf aber, wenn ihm ein solcher nicht angeboten wird, vor der Rückgabe der Sache, was er verwendet hat, wieder <u>wegnehmen</u> , soweit dies ohne Beschädigung der Sache selbst geschehen kann.	II. Ansprüche aus Verwendungen
66 OR	Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.	C. Ausschluss der Rückforderungen (wenn beide Schurken). Der Besitzende ist im Vorteil. Das ist unbefriedigend. Noch unbefriedigender wäre jedoch eine gerichtliche Einmischung.
	Honsell zu OR 66: Die Schweizerische Judikatur wendet OR 66 allgemein auf sitten- oder gesetzeswidrige Verträge an. Dies führt oft zur Prämierung des grösseren Gauners.	

	Richtigweise ist das Kondiktionsverbot von OR 66 auf die Fälle des sog. Gaunerlohnes zu beschränken. Ausgeschlossen ist also die Kondiktion nur dort, wo andernfalls ein mittelbarer Leistungsanreiz zur Begehung eines Verbrechens bestünde. Dass hier die eine Partei das Geleistete behalten kann, muss man in Kauf nehmen. Ohnehin werden im Rahmen eines Strafverfahrens die Deliktsprämien meist konfisziert.	
--	---	--

Schuldner- / Gläubigermehrheit

143 OR	(I) Solidarität unter mehreren Schuldern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.	
-------------------	--	--

Zahlungsanweisung - delegatio solvendi

466 OR	Durch die Anweisung wird der Angewiesene ermächtigt, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, und dieser, die Leistung von jenem in eigenem Namen zu erheben.	
-------------------	---	--

Zession

164 OR	(I) Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen	Nur der Gläubiger ist der Verfügungsberechtigte. → siehe Spezialkapitel.
165 OR	(I) Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.	
167 OR	Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger ... Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.	

Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme

164 OR	1 Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.	
165 OR	1 Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.	
167 OR	Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.	

Haftung

41 OR	1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.	Abs. 2: Actio de dolo
49 OR	1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. 2 Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.	
50 OR	Haftung von Dieben	

Bürgschaft (nicht im Skript)

492 OR	Siehe im Gesetz, nicht genau wie RÖRe, nicht liz-relevant.	
-------------------	--	--

Erlöschen einer Obligation (nicht im Skript)

114 OR	ff, siehe im Gesetz	
-------------------	---------------------	--